

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Dezember 2023

1421. Teilrevision des Waldgesetzes, Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern, Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 28. September 2023 eröffnete die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0).

Die parlamentarische Initiative 21.463 Fässler Daniel «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» verlangt eine Änderung des WaG, damit für das in Schweizer Wäldern geerntete Rohholz (Stammholz, Industrieholz und Energieholz) zwischen den am Holzmarkt beteiligten Branchenorganisationen ohne kartellrechtliches Risiko Richtpreise vereinbart und als Empfehlung veröffentlicht werden können. Richtpreise haben das Ziel, Anhaltspunkte für Preisverhandlungen der Marktteilnehmenden zu bieten, Transparenz zu schaffen und eine bedarfsgerechte Holzernte sowie einen kostendeckenden Holzschlag zu planen. Insbesondere für nicht professionell organisierte Waldeigentümerschaften sind Richtpreise für Rohholz aus dem Schweizer Wald von grossem Wert, denn die Informationen zur Marktentwicklung unterstützen sie bei der Planung von Pflegeeingriffen und Holzerntemassnahmen und dienen schliesslich der Finanzierung der Waldbewirtschaftung. Die Forderung der vorliegenden parlamentarischen Initiative weist verschiedene Schnittstellen zu den Zielen der Waldpolitik und der Ressourcenpolitik Holz des Bundes auf. Der Bundesrat verfolgt dabei die Ziele, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sicherzustellen sowie günstige Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft zu schaffen.

Vorgesehen ist die Einführung eines neuen Art. 41b im WaG, der die Waldeigentümerschaften sowie ihre Abnehmerinnen und Abnehmer innerhalb einer Branche ermächtigt – unter bestimmten Voraussetzungen – Richtpreise auszuhandeln und zu veröffentlichen. Diese müssen innerhalb der Branche vertikal zwischen Vertretungen der Käufer- und der Verkäuferschaft vereinbart werden. Zudem sind die Preise an Kriterien, namentlich nach Baumarten, Sortimenten und Qualitätskategorien zu binden. Die Unternehmen der Anbieter- und der Abnehmerseite dürfen weder direkt noch indirekt Zwangsmassnahmen anwenden, um die Richtpreise durchzusetzen; es handelt sich um Preisempfehlungen. Schliess-

lich dürfen die Richtpreise nur den Handel von Rohstoffen und Zwischen-
gütern, nicht aber die Konsumentenpreise betreffen, weil dies eine unzu-
lässige Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs darstellen würde. Für
den Bund und die Kantone hat diese Gesetzesänderung weder finanzielle
noch personelle Auswirkungen. Da der Holzverkauf aber einen wesent-
lichen Beitrag an die Finanzierung der Waldbewirtschaftung leistet und
die Abgeltungen und Finanzhilfen durch Bund und Kantone sich an einer
durchschnittlich notwendigen Kostendeckung orientieren, besteht ein
direkter Zusammenhang zwischen den Holzpreisen und den notwendi-
gen finanziellen Mitteln von Bund und Kantonen.

Die UREK-S unterstützte die parlamentarische Initiative am 27. Ja-
nuar 2022 einstimmig. Die entsprechende Kommission des Nationalrates
(UREK-N) stimmte diesem Entscheid am 25. April 2022 ebenfalls ein-
stimmig zu. Die UREK-S erarbeitete in der Folge mit Unterstützung des
Bundesamtes für Umwelt einen entsprechenden Vorentwurf, den die
Kommission am 31. August 2023 wiederum einstimmig angenommen und
in die Vernehmlassung gegeben hat.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurden die Kantonsregierun-
gen durch die UREK-S eingeladen, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.
Der Regierungsrat begrüsst die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung,
da sie insbesondere für Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer eine
bessere Transparenz auf dem Rundholzmarkt schafft. Die daraus zu er-
wartende Verbesserung der Rentabilität der Waldbewirtschaftung unter-
stützt auch die Leistungserbringung der übrigen Waldwirtschaft. Nach
Einschätzung des Regierungsrates ergibt sich bei Einhaltung der gesetz-
lich vorgesehenen Kriterien keine kartellrechtlich unzulässige Beseiti-
gung des Wettbewerbs.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Ener-
gie des Ständerates (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern;
Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an wald@bafu.admin.ch):

Mit Schreiben vom 28. September 2023 haben Sie uns Ihren Vorent-
wurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober
1991 (WaG, SR 921.0) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen
dafür und halten fest, dass der Kanton Zürich die vorgeschlagene Än-
derung des WaG unterstützt. Durch diese wird insbesondere für Privat-

waldeigentümerinnen und -eigentümer eine bessere Transparenz auf dem Rundholzmarkt erreicht. Die daraus zu erwartende Verbesserung der Rentabilität der Waldbewirtschaftung unterstützt auch die Leistungserbringung der übrigen Waldwirtschaft. Aus unserer Sicht sind als Folge der Gesetzesänderung wettbewerbsrechtlich keine problematischen Auswirkungen zu erwarten.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli